
12. April 2017

045/2017

**Verselbständigung Heime Kriens: Anpassung des Vertrags über die
Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag) vom
19. Januar 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitung

Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat mit B+A Nr. 16/2016 „Verselbständigung Heime Kriens“ unter anderem den Vertrag über die Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag) zur Genehmigung unterbreitet. Der Einwohnerrat hat den B+A und den Gründungsvertrag an seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 beraten. Er hat diverse Anpassungen am Gründungsvertrag vorgenommen und den B+A sowie den Gründungsvertrag mit den vorgenommenen Anpassungen genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen in den Gründungsvertrag überführt und der KBSB zur Vernehmlassung unterbreitet. Die KBSG hat an ihrer Sitzung vom 7. März 2017 die Anpassungen beraten und positiv zur Kenntnis genommen. Sie hat keine weiteren Änderungsanträge gestellt. Die von der KBSG zur Kenntnis genommene Version gilt im vorliegenden B+A als „aktuelle Version“. Der Verständlichkeit halber sind die (aufgrund der Sitzung vom 19. Januar 2017) vorgenommenen Anpassungen des Gründungsvertrags in roter Schrift eingefügt.

Die Projektgruppe hat, gestützt auf die angepasste Version des Gründungsvertrags, ihre Arbeiten für den Vollzug der Verselbständigung fortgeführt. Sie hat beim Handelsregisteramt des Kantons Luzern Abklärungen über die Eintragungsfähigkeit der Statuten der Aktiengesellschaft vornehmen lassen. Sie hat überdies mit der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Verhandlungen über die Steuerbefreiung der künftigen Aktiengesellschaft geführt.

Das Ergebnis der Abklärungen beim Handelsregisteramt erfordert zwingend eine Anpassung des Gründungsvertrags, weil eine vom Einwohnerrat nachträglich eingefügte Bestimmung nicht umsetzbar ist (siehe dazu nachfolgend Ziff. II / 1). Demgegenüber erfordern die Empfehlungen und Hinweise der Dienststelle Steuern nicht zwingend Anpassungen am Inhalt des Gründungsvertrags. Im Sinne eines transparenten Vorgehens sollen sie trotzdem vorgenommen und dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet werden (siehe dazu nachfolgend Ziff. III / 2 - 6).

Die Rückmeldungen des Handelsregisteramts des Kantons Luzern und der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern beziehen sich teilweise auf die Statuten der Aktiengesellschaft. Diese waren nicht Gegenstand des am 19. Januar 2017 vom Einwohnerrat behandelten Geschäfts Nr. 016/2016. Der Inhalt der Statuten basiert allerdings auf Bestimmungen aus dem vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 genehmigten Vertrag über die Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag). Deshalb werden mit dem vorliegenden B+A diejenigen Bestimmungen des Gründungsvertrags angepasst, die Grundlage für die anzupassenden Bestimmungen der Statuten sind. Diese Anpassungen sind im Gründungsvertrag in roter Schrift, gelb unterlegt, eingefügt.

Der Einwohnerrat ist für die Anpassung des Gründungsvertrags zuständig, so wie er für die Genehmigung des Gründungsvertrags zuständig war (und ist).

II. Anpassungen gemäss Handelsregisteramt

1. Ziff. 20 und 21 des Gründungsvertrags (Art. 15 und 23 des Statutenentwurfs)

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2017, Ziff. 20 des Gründungsvertrags wie folgt ergänzt:

^{1a} Ihr stehen zudem folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:

- *Die Beschlussfassung über Investitionen in Sach- und Finanzanlagen, soweit diese den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen*
- *Die Beschlussfassung über die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft*

Das Handelsregisteramt des Kantons Luzern hielt mit E-Mail vom 10. März 2017 zu dieser Bestimmung fest, dass Art. 698 OR und Art. 716a OR die Zuständigkeiten der Generalversammlung und des Verwaltungsrates abschliessend regeln würden. Insbesondere Art. 716a OR umfasse die nicht übertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. Die Kompetenzausscheidung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat sei demzufolge lückenlos und ausschliesslich. Der Verwaltungsrat könne grundsätzlich ein in seinen Zuständigkeitsbereich fallendes Geschäft der Generalversammlung in eigenem Ermessen zur Genehmigung unterbreiten. Ein genereller Genehmigungsvorbehalt gewisser Geschäfte zu Gunsten der Generalversammlung sei jedoch nicht zulässig. Gemäss Böckli, Schweizer Aktienrecht, §12 N. 36 ff., seien folgende Übertragungen unzulässig:

- Jede Übertragung der letzten Entscheidung in der Geschäftsführung
- Jedes Entscheidungsrecht der GV und jeder Genehmigungsvorbehalt im Bereich der Oberleitung
- Jeder Entscheid über eine Investitions- / Devestitions-Entscheidung

Die vorgeschlagene Statutenbestimmung sehe aus Sicht des Handelsregisteramts eben gerade eine solche Kompetenzverschiebung vom Verwaltungsrat zur Generalversammlung vor. Eine solche Verschiebung sei demnach nicht zulässig.

Ziff. 20 Abs. 1a des Gründungsvertrags muss, damit sie für die Aktiengesellschaft verbindlich wird, in die Statuten der Aktiengesellschaft überführt werden. Als Statutenbestimmung ist sie aber gemäss den oben gemachten Ausführungen des Handelsregisteramts nicht zulässig. Umgekehrt ist die Bestimmung in Ziff. 20 Abs. 1a des Gründungsvertrags toter Buchstabe, da sie nicht umgesetzt werden kann. Mithin ist dieser Absatz von Ziff. 20 aus dem Gründungsvertrag zu streichen.

Der Gemeinderat verwirft mit dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen auch den Gedanken, Ziff. 20 Abs. 1a des Gründungsvertrags zu belassen, ohne ihn aber umzusetzen. Bei dieser Bestimmung ging es dem Einwohnerrat auch um eine Stärkung der eigenen Position. Es handelt sich mithin um eine wesentliche Bestimmung, die nicht ohne ausdrückliche Willensbekundung des Einwohnerrats entfernt bzw. nicht umgesetzt werden soll.

Das Handelsregisteramt hält fest, dass der Verwaltungsrat grundsätzlich ein in sein Zuständigkeitsbereich fallendes Geschäft der Generalversammlung in eigenem Ermessen zur Genehmigung unterbreiten könne. Der Gemeinderat nimmt diesen Gedankengang auf, indem er die

Generalversammlung statutarisch ermächtigen will, über die vom Verwaltungsrat freiwillig der Generalversammlung unterbreiteten, in Ziff. 20 Abs. 1a des Gründungsvertrags genannten Geschäfte Beschluss zu fassen. Gleichzeitig wird der Verwaltungsrat in Ziff. 21 Abs. 1a des Gründungsvertrags berechtigt erklärt, der Generalversammlung die in Ziff. 20 Abs. 1a des Gründungsvertrags genannten Geschäfte zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Einschränkend ist aber festzuhalten, dass gemäss den Ausführungen des Handelsregisteramts ein solcher Beschluss der Generalversammlung nur konsultativen Charakter haben kann. Die Verantwortung für solche Geschäfte liege, so das Handelsregisteramt, einzig beim Verwaltungsrat. Dieser sei demzufolge an das Votum der Generalversammlung nicht gebunden.

Ziff. 20 Abs. 1a des Gründungsvertrags wird demnach wie folgt angepasst:

Gründungsvertrag, aktuelle Fassung	Gründungsvertrag, neue Fassung
<p>20. Die Generalversammlung</p> <p>¹ ... (unverändert)</p> <p>^{1a} Ihr stehen zudem folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Beschlussfassung über Investitionen in Sach- und Finanzanlagen, soweit diese den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen – Die Beschlussfassung über die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft <p>² ... (unverändert)</p> <p>³ ... (unverändert)</p>	<p><i>20. Die Generalversammlung</i></p> <p>¹ ... (unverändert)</p> <p><i>^{1a} <u>Ihr stehen zudem folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie ist berechtigt, über folgende, ihr vom Verwaltungsrat vorgelegte Geschäfte Beschluss zu fassen:</u></i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i><u>Die Beschlussfassung über Investitionen in Sach- und Finanzanlagen, soweit diese den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen</u></i> – <i><u>Die Beschlussfassung über die Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft</u></i> <p>² ... (unverändert)</p> <p>³ ... (unverändert)</p>

Ziff. 21 des Gründungsvertrags wird demnach mit einem Abs. 1a wie folgt ergänzt:

Gründungsvertrag, aktuelle Fassung	Gründungsvertrag, neue Fassung
21. Der Verwaltungsrat	<p><i>21. Der Verwaltungsrat</i></p> <p>¹ ... (unverändert)</p> <p>^{1a} <u>Er ist berechtigt, folgende Geschäfte der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Investitionen in Sach- und Finanzanlagen, soweit diese den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen</u> – <u>Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft</u> <p>²⁻⁶ ... (unverändert)</p>

Wie bereits erwähnt, werden die neuen Fassungen von Ziff. 20 Abs. 1a und 21 Abs. 1a des Gründungsvertrags nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat in die Statuten der Aktiengesellschaft überführt. Zwar ist der Inhalt der Statuten, wie bereits erwähnt, nicht Gegenstand dieses Geschäfts. Der Transparenz halber wird aber nachfolgend dargelegt, wie die Statuten der Aktiengesellschaft ergänzt werden.

Art. 23 des Statutenentwurfs ist mit einem neuen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Statutenentwurf, aktuelle Fassung	Statutenentwurf, neue Fassung
<p>23. Der Verwaltungsrat</p> <p>Der Verwaltungsrat hat (unverändert)</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ... (unverändert)</p>	<p><i>23. Der Verwaltungsrat</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat hat (unverändert)</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist ... (unverändert)</i></p> <p><u>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, folgende Geschäfte der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Investitionen in Sach- und Finanzanlagen, soweit diese den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen</u> – <u>Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft</u>

Was die Ermächtigung der Generalversammlung anbetrifft, so wird auf Art. 15 Abs. 2 des Statutenentwurfs verwiesen. Nach dieser Bestimmung ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung aller anderen, ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände zuständig. Art. 15 Abs. 2 des Statutenentwurfs ist demnach eine genügende Ermächtigungsbestimmung für die Generalversammlung und muss nicht ergänzt werden. Es bedarf demnach in den Statuten lediglich einer Ermächtigungsbestimmung für den Verwaltungsrat.

Es muss aber betont werden, dass sich aus dieser Bestimmung keine Pflicht des Verwaltungsrats ableiten lässt, diese Geschäfte der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Trotzdem erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass diese Bestimmung im Sinne eines politischen Fingerzeigs in den Gründungsvertrag und in die Statuten aufgenommen wird. Festzuhalten ist überdies, dass der Verwaltungsrat die genannten Geschäfte nicht klammheimlich beschliessen kann. Ziff. 30 des Gründungsvertrags besagt nämlich, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich einen Businessplan, welcher eine Periode von vier Geschäftsjahren beschlägt, zur Kenntnisnahme vorzulegen hat. Diese Aufgabe ist in Art. 31 der Statuten festgehalten. Dessen Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass Investitionen gesondert auszuweisen sind. Zwar kann aus diesen Bestimmungen nicht eine Pflicht des Verwaltungsrats abgeleitet werden, die Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen. Es ist aber verpflichtet, geplante Investitionsgeschäfte der Generalversammlung im Businessplan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. Anpassungen gemäss Dienststelle Steuern

Wie bereits erwähnt, sind die nachfolgenden Anpassungsvorschläge nicht zwingend erforderlich. Die Dienststelle Steuern hätte die Anpassungen als Auflage in den Entscheid über die Befreiung von der Steuerpflicht (Befreiungsentscheid) aufgenommen. Der Transparenz halber sollen sie aber, soweit der Gründungsvertrag betroffen ist, vorgenommen werden. Zudem wird aufgezeigt, wie die Statuten der Aktiengesellschaft betroffen sind und angepasst werden.

2. Ziff. 4 Abs.2 des Gründungsvertrags (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Statutenentwurfs)

Die kantonale Dienststelle Steuern hielt mit Schreiben vom 9. März 2017 fest, dass sie der Aktiengesellschaft die Steuerbefreiung zusichern könne. Es gehe hinsichtlich der Steuerbefreiung nicht um einen gemeinnützigen sondern um einen öffentlichen Zweck, wobei der Unterschied unbedeutend sei, weil beide Zwecke in der Gesetzgebung in derselben Bestimmung nebeneinander aufgeführt würden und die Rechtsfolgen dieselben seien. Die Dienststelle Steuern empfahl, dass in Art. 3 des Statutenentwurfs der Titel mit „öffentliche Zweckverfolgung“ umschrieben werde und dass in Art. 3 Abs. 1 des Statutenentwurfs der Begriff „Gemeinwohl“ durch „öffentliches Wohl“ ersetzt werde. Sie empfahl eine entsprechende Anpassung für Art. 4 Abs. 3 des Gründungsvertrags. In Art. 3 Abs. 2 des Statutenentwurfs sollte der Hinweis auf Art. 35 statt auf Art. 23 erfolgen.

Wie bereits im Schreiben der Dienststelle Steuern festgehalten, ist die Anpassung des Gründungsvertrags und der Statuten der Aktiengesellschaft nicht zwingend erforderlich. Die bestehende Formulierung ist nicht rechtswidrig und verhindert auch eine Steuerbefreiung nicht. Umgekehrt wird der Inhalt der Statuten mit der von der Dienststelle Steuern angeregten Anpassung nicht verändert. Auch nach der erfolgten Anpassung besagen Ziff. 4 des Gründungsvertrags und Art. 3 der Statuten, dass die Aktiengesellschaft eine Aufgabe der Gemeinde zu erfüllen hat und demnach im Interesse der Bevölkerung von Kriens zu handeln hat.

Art. 3 der Statuten basiert auf Ziff. 4 des Gründungsvertrags. Aufgrund der oben beschriebenen Rückmeldung der Dienststelle Steuern ist Ziff. 4 Abs. 2 des Gründungsvertrags wie folgt anzupassen:

Gründungsvertrag, aktuelle Fassung	Gründungsvertrag, neue Fassung
<p>4. Der Zweck der Gesellschaft</p> <p>¹(unverändert)</p> <p>² Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft ist auf das Gemeinwohl auszurichten. Die Realisierung von Ertragsüberschüssen ist auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags und zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken. Die Auszahlung von Dividenden an Aktionäre darf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass nicht übersteigen.</p> <p>³..... (unverändert)</p>	<p>4. Der Zweck der Gesellschaft</p> <p>¹(unverändert)</p> <p>² Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft ist auf das Gemeinwohl<u>öffentliche Wohl</u> auszurichten. Die Realisierung von Ertragsüberschüssen ist auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags und zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken. Die Auszahlung von Dividenden an Aktionäre darf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass nicht übersteigen.</p> <p>³..... (unverändert)</p>

Art. 3 des Statutenentwurfs wird wie folgt lauten:

Statutenentwurf, aktuelle Fassung	Statutenentwurf, neue Fassung
<p>Art. 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft dient der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages. Sie ist dementsprechend auf das Gemeinwohl auszurichten.</p> <p>Die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen ist auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken. Die Auszahlungen von Dividenden an Aktionäre ist dementsprechend beschränkt und darf das in Art. 23 definierte Mass nicht übersteigen.</p>	<p>Art. 3 Gemeinnützigkeit<u>öffentliche Zweckverfolgung</u></p> <p>Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft dient der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages. Sie ist dementsprechend auf das Gemeinwohl<u>öffentliche Wohl</u> auszurichten.</p> <p>Die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen ist auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken. Die Auszahlungen von Dividenden an Aktionäre ist dementsprechend beschränkt und darf das in Art. 23<u>Art. 35</u> definierte Mass nicht übersteigen.</p>

3. Ziff. 4.2 des Gründungsvertrags (Art. 35 des Statutenentwurfs)

Die Dienststelle Steuern hält in ihrem Schreiben vom 9. März 2017 fest, dass die Ausrichtung von Dividenden sich nach dem jeweiligen Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung über "steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken" (aktuell: dasjenige vom 13.2.2017) richten müsse. Für die Aktiengesellschaft dürfe die Dividende auf dem Nennwertkapital höchstens die Hälfte des im Rundschreiben festgelegten Zinssatzes für Betriebskredite, derzeit nicht mehr als 1.5 Prozent betragen. Die Dienststelle Steuern empfiehlt deshalb, Art. 35 des Statutenentwurfs entsprechend anzupassen.

Ziff. 4 Abs. 2 des Gründungsvertrags steht nicht in Widerspruch zu den Empfehlungen der Dienststelle Steuern. Eine Anpassung des Gründungsvertrags ist demnach nicht erforderlich. Anders ist es bei Art. 35 Abs. 2 des Statutenentwurfs. Diese Bestimmung sieht ausdrücklich eine Dividende von maximal 3 Prozent vor. Mithin ist Art. 35 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

Statutenentwurf, aktuelle Fassung	Statutenentwurf, Neue Fassung
<p>Art. 35 Gewinnverwendung</p> <p>Über die Verwendung des Bilanzgewinns ... (unverändert)</p> <p>Unter Vorbehalt von Art. 671 OR kann die Generalversammlung nicht frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheiden. Eine allfällige Dividende darf 3 Prozent des liberierten Aktienkapitals nicht überschreiten. Ein allfälliger Gewinn ist nach den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 2 dieser Statuten und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.</p>	<p><i>Art. 35 Gewinnverwendung</i></p> <p><i>Über die Verwendung des Bilanzgewinns(unverändert)</i></p> <p><i>Unter Vorbehalt von Art. 671 OR kann die Generalversammlung nicht frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheiden. Eine allfällige Dividende darf 3 Prozent des liberierten Aktienkapitals nicht überschreiten. Ein allfälliger Gewinn ist nach den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 2 dieser Statuten und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft zu verwenden. Ein allfälliger Bilanzgewinn ist nach den Bestimmungen über die öffentliche Zweckverfolgung (Art. 3 dieser Statuten) und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft zu verwenden. Die Ausrichtung einer Dividende erfolgt gemäss den Bestimmungen der für die Befreiung von der Steuerpflicht zuständigen Steuerbehörde und darf den dort beschriebenen Umfang nicht übersteigen.</i></p> <p><i>Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.</i></p>

4. Ziff. 12 Abs. 3 lit. b des Gründungsvertrags (Art. 9 Abs. 2 des Statutenentwurfs)

Die Dienststelle Steuern hielt in ihrem Schreiben vom 9. März 2017 fest, dass die Veräusserung von Aktien bzw. von Beteiligungsrechten an der Aktiengesellschaft beschränkt werden müsse, weil sonst die Steuerbefreiung gefährdet wäre. Sie würde daher in einem Entscheid

über die Befreiung von der Steuerpflicht die Auflage anbringen, dass eine Veräusserung von Aktien an Dritte nur möglich sei, wenn der Erwerber eine Institution der öffentlichen Hand sei (Bund, Kanton, Gemeinde). Diese Einschränkung gelte auch, wenn eine Drittperson im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung eine Beteiligung erwerben möchte. Es werde zwar dem Gemeinwesen überlassen, ob in Art. 9 der Statuten eine entsprechende einschränkende Klausel aufgenommen werden solle. Sie würden es als empfehlenswert erachten, damit gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz herrsche.

Auch hier kann zuerst festgehalten werden, dass eine Anpassung des Gründungsvertrags bzw. der Gesellschaftsstatuten nicht zwingend erforderlich ist. Es macht aber Sinn, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, um Klarheit zu schaffen. Die von der Dienststelle Steuern empfohlene Anpassung betrifft Art. 9 Abs. 2 des Statutenentwurfs, welche auf Ziff. 12 Abs. 3 lit. b des Gründungsvertrags basiert. Diesbezüglich wird verlangt, dass die „privat- und öffentlich-rechtlich organisierten Dritten“, an welche die Übertragung von Aktien zulässig sein soll, als „Institutionen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden)“ verstanden werden.

Ziff. 12 des Gründungsvertrags ist zudem mit einem Abs. 3a zu ergänzen, um festzuhalten, dass die Beschränkungen der Übertragbarkeit sinngemäss auch bei einer Übertragung von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gelten sollen.

Mithin ist Ziff. 12 des Gründungsvertrags wie folgt zu ergänzen:

Gründungsvertrag, aktuelle Fassung	Gründungsvertrag, neue Fassung
12. Das Aktienkapital und dessen Übertragbarkeit	<i>12. Das Aktienkapital und dessen Übertragbarkeit</i>
¹ ... (unverändert)	¹ ... (unverändert)
² ... (unverändert)	² ... (unverändert)
³ Die Übertragbarkeit des Aktienkapitals ist in den Statuten der Aktiengesellschaft wie folgt zu beschränken:	³ <i>Die Übertragbarkeit des Aktienkapitals ist in den Statuten der Aktiengesellschaft wie folgt zu beschränken:</i>
a) (unverändert)	<i>a) (unverändert)</i>
b) Die Übertragung von Aktien darf nur dazu dienen, die mit dem Versorgungsauftrag verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, insbesondere für die Beteiligung benachbarter Gemeinwesen an der Aktiengesellschaft, für die Beteiligung der Aktiengesellschaft an Heimen benachbarter Gemeinden oder für die Realisierung eines gemeinsamen Projekts mit benachbarten Gemeinwesen. Unter denselben Bedingungen ist auch eine	<i>b) Die Übertragung von Aktien darf nur dazu dienen, die mit dem Versorgungsauftrag verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, insbesondere für die Beteiligung benachbarter Gemeinwesen an der Aktiengesellschaft, für die Beteiligung der Aktiengesellschaft an Heimen benachbarter Gemeinden oder für die Realisierung eines gemeinsamen Projekts mit benachbarten Gemeinwesen. Unter denselben Bedingungen ist auch eine</i>

<p>Übertragung von Aktien an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Dritte oder eine Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Dritten zulässig.</p> <p>c) ... (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	<p><i>Übertragung von Aktien an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Dritte oder eine Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Dritten zulässig. <u>Als privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Dritte gelten Institutionen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden).</u></i></p> <p><i>c) (unverändert)</i></p> <p><i>^{3a} <u>Die Einschränkungen der Übertragbarkeit gelten sinngemäss auch bei der Uebertragung von Aktien im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung.</u></i></p> <p><i>⁴ ... (unverändert).</i></p>
---	--

Dementsprechend wird Art. 9 des Statutenentwurfs wie folgt lauten:

Statutenentwurf, aktuelle Fassung	Statutenentwurf, neue Fassung
<p>Art. 9 Vinkulierung</p> <p>Die Gemeinde Kriens muss Eigentümerin von Aktien im Umfang von zwei Dritteln des Aktienkapitals sein. Veräusserbar sind demnach nur Aktien im Umfang von maximal einem Drittel des gesamten Aktienkapitals.</p> <p>Aktien dürfen nur veräussert werden, um sich an einem Projekt im Sinne der Zweckbestimmung zu beteiligen, sei es, dass sich die Gemeinde an der Realisierung eines gemeinsamen Projekts beteiligt, sei es, dass sich die Gemeinde in ein bereits realisiertes Projekt einkauft. Dabei soll der Erwerber ein Gemeinwesen, eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisation sein; wesentlich ist, dass der Zweck der Beteiligung der Erfüllung des kommunalen Versorgungsauftrags dient und dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entspricht.</p>	<p><i>Art. 9 Vinkulierung</i></p> <p><i>Die Gemeinde Kriens muss Eigentümerin von Aktien im Umfang von zwei Dritteln des Aktienkapitals sein. Veräusserbar sind demnach nur Aktien im Umfang von maximal einem Drittel des gesamten Aktienkapitals.</i></p> <p><i>Aktien dürfen nur veräussert werden, um sich an einem Projekt im Sinne der Zweckbestimmung zu beteiligen, sei es, dass sich die Gemeinde an der Realisierung eines gemeinsamen Projekts beteiligt, sei es, dass sich die Gemeinde in ein bereits realisiertes Projekt einkauft. Dabei soll der Erwerber ein Gemeinwesen, eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisation sein; wesentlich ist, dass der Zweck der Beteiligung der Erfüllung des kommunalen Versorgungsauftrags dient und dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entspricht.</i></p> <p><i><u>Die Übertragung von Aktien darf nur dazu dienen, die mit dem Versorgungsauftrag verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, insbesondere für die Beteiligung benachbarter Gemeinwesen an der Aktiengesellschaft, für die Beteiligung der Aktiengesellschaft an</u></i></p>

	<p><u>Heimen benachbarter Gemeinwesen oder für die Realisierung eines gemeinsamen Projekts mit benachbarten Gemeinwesen. Unter denselben Bedingungen ist auch eine Übertragung von Aktien an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Dritte oder eine Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Dritten zulässig. Als privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Dritte gelten Institutionen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden).</u></p> <p><u>Die Einschränkungen der Übertragbarkeit gelten sinngemäss auch bei der Übertragung von Aktien im Rahmen einer Aktienkapital-Erhöhung.</u></p>
--	---

5. Ziff. 36 des Gründungsvertrags (Art. 36 Abs. 4 des Statutenentwurfs)

Die Dienststelle Steuern hält in ihrem Schreiben vom 9. März 2017 fest, dass im Falle der Liquidation ein verbleibendes Kapital an eine Institution mit Sitz in der Schweiz gelangen müsse, welche wegen Verfolgens öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sei.

Der Wortlaut von Ziff. 36 des Gründungsvertrags ist weniger einschränkend, als dies von der Dienststelle Steuern empfohlen wird. Zu ergänzen ist insbesondere, dass der Liquidationserlös an eine Institution geht, welche wegen des Verfolgens eines öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist. Mithin ist Ziff. 36 des Gründungsvertrags entsprechend anzupassen.

Gründungsvertrag, aktuelle Fassung	Gründungsvertrag, neue Fassung
<p>36. Das Liquidationsergebnis (Liquidationsüberschuss)</p> <p>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Pflege und Betreuung von betagten Menschen zu verwenden.</p>	<p>36. Das Liquidationsergebnis (Liquidationsüberschuss)</p> <p>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist ausschliesslich für die Erfüllung der <u>Im Falle der Liquidation ist ein verbleibendes Kapital (Liquidationsüberschuss) an die Gemeinde Kriens oder an eine Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, welche wegen Verfolgens öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist und Aufgaben im Rahmen der Pflege und Betreuung von betagten Menschen zu verwenden. erfüllt.</u></p>

Dementsprechend wird Art. 36 der Statuten wie folgt lauten:

Statuten, aktuelle Fassung	Statuten, neue Fassung
<p>Art. 36 Liquidation</p> <p>Die Generalversammlung kann (unverändert).</p> <p>Die Liquidation wird (unverändert).</p> <p>Die Generalversammlung kann ... (unverändert).</p> <p>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben der Pflege und Betreuung von betagten Menschen zu verwenden.</p>	<p><i>Art. 36 Liquidation</i></p> <p><i>Die Generalversammlung kann ... (unverändert).</i></p> <p><i>Die Liquidation wird (unverändert).</i></p> <p><i>Die Generalversammlung kann (unverändert).</i></p> <p><i>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben der Pflege und Betreuung von betagten Menschen zu verwenden. Im Falle der Liquidation ist ein verbleibendes Kapital (Liquidationsüberschuss) an die Gemeinde Kriens oder an eine Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, welche wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist und Aufgaben im Rahmen der Pflege und Betreuung von betagten Menschen erfüllt.</i></p>

6. Ziff. 14 des Gründungsvertrags

Die Dienststelle Steuern hält in ihrem Schreiben vom 9. März 2017 fest, dass der Baurechtzins moderat sein müsse und höchstens einem marktüblichen Baurechtzins entsprechen dürfe.

Ziff. 14 des Gründungsvertrags sieht diese Einschränkung nicht vor. Deshalb ist diese Bestimmung mit einem Abs. 2c wie folgt zu ergänzen:

Gründungsvertrag, aktuelle Fassung	Gründungsvertrag, neue Fassung
<p>14. Grund und Boden, Gebäude, Telefonie + IT, Mobilien und Vorräte</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>^{2a} (unverändert)</p>	<p><i>14. Grund und Boden, Gebäude, Telefonie + IT, Mobilien und Vorräte</i></p> <p><i>¹ (unverändert)</i></p> <p><i>² (unverändert)</i></p> <p><i>^{2a} (unverändert)</i></p>

^{2b} (unverändert)	^{2b} (unverändert)
³ (unverändert)	^{2c} <u>Der Baurechtszins muss insgesamt moderat sein und darf das Mass eines marktüblichen Baurechtszinses nicht überschreiten.</u>
⁴ (unverändert)	
⁵ (unverändert)	³ (unverändert)
	⁴ (unverändert)
	⁵ (unverändert)

IV. Fahrplan

Die Anpassungen vom 19. Januar 2017 und die mit Genehmigung dieses B+A vorzunehmenden Aenderungen des Gründungsvertrags müssen in diversen Dokumenten nachvollzogen werden. Dieser Nachvollzug wird vor der Volksabstimmung wiederum der KBSG zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Der revidierte Fahrplan für die Verselbständigung der Heime Kriens sieht vor, dass die Volksabstimmung am 24. September 2017 durchgeführt wird. Stimmt das Stimmvolk von Kriens der Verselbständigung zu, werden die Heime Kriens per 1. Januar 2018 verselbständigt. Auf eine rückwirkende Gründung per 1. Juli 2017 wurde verzichtet. Dies hätte insbesondere bei der Be- und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu enormen Schwierigkeiten geführt.

V. Würdigung

Mit der vorgeschlagenen Aenderung von Art. 20 des Gründungsvertrags wird der Vertragsinhalt der vom Handelsregisteramt angezeigten Rechtslage angepasst. Damit wird verhindert, dass der Gründungsvertrag eine Bestimmung enthält, die schliesslich „toter Buchstabe“ ist, weil sie sich nicht umsetzen lässt. Sie dient damit auch der Rechtssicherheit. Aus der vorgeschlagenen „Kann-Formulierung“ lässt sich keine Verpflichtung des Verwaltungsrats, Investitionsgeschäfte der Generalversammlung vorzulegen, ableiten. Immerhin ist es ein politischer Fingerzeig, dass der Verwaltungsrat bei wesentlichen Investitionsgeschäften die Generalversammlung in den Prozess mit einbeziehen sollte. Es wird aber nochmals betont, dass der Verwaltungsrat bei einem solchen, der Generalversammlung freiwillig vorgelegten Geschäft, nicht an einen allfälligen Beschluss der Generalversammlung gebunden ist.

Die weiteren, aus dem Schreiben der Dienststelle Steuern abgeleiteten Anpassungen sind nicht zwingend erforderlich. Sie dienen aber der Transparenz und verhindern mögliche Missverständnisse.

Aus dieser Sicht dienen sämtliche Anpassungen der Rechtssicherheit und Klarheit.

VI. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Anpassungen am Gründungsvertrag vom 19. Januar 2017 zu genehmigen und den angepassten Vertrag dem Stimmvolk zur Genehmigung zu unterbreiten.

VII. Berichterstattung

Berichterstattung durch Gemeinderat Lothar Sidler

Gemeinderat Kriens

Cyrill Wiget
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlusstext zu Bericht und Antrag

045/2017

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag 045/2017 des Gemeinderates Kriens vom 12. April 2017

und

gestützt auf Text der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Verselbständigung Heime Kriens: Anpassung des Vertrags über die

Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag) vom

19. Januar 2017

beschliesst:

1. Die Aenderungen der Ziffern 4, 12, 20, 21 sowie 36 des Gründungsvertrags vom 19. Januar 2017 werden genehmigt.
2. Der Gründungsvertrag ist in der Fassung vom 18. Mai 2017 gemäss Ziff. 2 des Beschlusstexts von B+A Nr. 16 / 2016 dem Stimmvolk zu unterbreiten.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 18. Mai 2017

Einwohnerrat Kriens

Raphael Spörri
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Schreiber